

Gesucht und gefunden in der SoVD Zeitung

An- und Verkaufsanzeigen

Keine Reiseanzeigen – Keine gewerblichen Anzeigen

Anzeigenverwaltung des Sozialverband Deutschland
Dialog Welt GmbH, Postfach 1345, 75405 Mühlacker

Die nachstehende Anzeige veröffentlichen Sie bitte unter „An- und Verkaufsanzeigen“ (keine „Reise-Gewerblichen Anzeigen“), pro Zeile 8,30 € incl. 19% MwSt. Anzeigenannahmeschluss: Am 3. des Vormonats.

Vor- und Zuname _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

Ich ermächtige die Anzeigenverwaltung (Dialog Welt GmbH) des Sozialverband Deutschland, die Insertionskosten von meinem Konto abbuchen zu lassen. Die Bezahlung Ihrer Anzeige kann nur durch Abbuchung oder Vorkasse erfolgen.

Bank _____ in _____

IBAN _____

BIC _____

Datum _____ Unterschrift _____

Der Text meiner Anzeige: Ausgabe _____

_____ Pro Zeile 8,30 €

_____ Mindestgröße 2 Zeilen = 16,60 €

_____ 3 Zeilen = 24,90 €

_____ 4 Zeilen = 33,20 €

_____ 5 Zeilen = 41,50 €

Je weitere Zeile = 8,30 €

Chiffregebühr 6,95 € | (Preise incl. 19% MwSt.)

Kleinanzeigen in Fließsatzausführung, 1 spaltig in 3 mm Grundschrift. Bis zu 3 Wörter am Anfang fett, sonst keine Hervorhebung oder Umrandung. Pro Zeile bis maximal 30 Buchstaben bzw. Zeichen einschließlich der erforderlichen Zwischenräume. Nur allgemein gebräuchliche Abkürzungen möglich. Chiffregebühr 6,95 € pro Anzeige incl. MwSt.

Treppenlifte

Treppenlift

Service & Montage
übernimmt
unser Hersteller

- Service bundesweit
- Kurze Lieferzeiten
- Sehr preiswert

Auch
zur Miete

Neu oder
gebraucht

Rufen Sie uns kostenlos an
0800 - 55 33 112
www.minova-lift.de

Zu verkaufen

E-Mobil Shoprider bis 180kg, 15km/h, neue
Batterien 999,- Euro ☎ **04672/772 32 70**

Ohne Führerschein



Duett
110 cm breit

Solo
78 cm breit

- wetterfest
- mit Heizung

Handbedienung, steuerfrei,
Versicherung ca. 60,- € i. Jahr,
6-15 km/h, bis 80 km weit

Prospekte anfordern!

**ORTHO-RUPP Schellingstr. 8, 67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31-9 52 17, Fax: 06 31-9 52 30**



Foto: animaflora/fotolia

Autofahrer sind dazu verpflichtet, der Situation entsprechend mit angepasster Bereifung zu fahren.

Seit Jahresbeginn gelten viele Neuerungen für Auto- und Fahrradfahrer

Auf die Winterbereifung achten

Sowohl für Auto- als auch für Fahrradfahrer gibt es seit Jahresbeginn wichtige Änderungen zu berücksichtigen, die bei Nichtbeachtung erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Wir haben für unsere Mitglieder und Leser die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst.

Die Änderung, die zur aktuellen Witterung passt, als Erstes: Zwar gibt es in der kalten Jahreszeit immer noch keine allgemeine Winterreifenpflicht. Jedoch sind Autofahrer und Autofahrerinnen neuerdings per Gesetz dazu verpflichtet, der Situation entsprechend mit angepasster Bereifung unterwegs zu sein. Das gilt insbesondere für Wetterverhältnisse wie Schneematsch, Schnee- und Eisglätte. Ab 1. Januar hergestellte Winter- und Ganzjahresreifen müssen das „Alpine-Symbol“ tragen, einer Schneeflocke vor einem Berg. Wer neue nach dem Jahreswechsel hergestellte Reifen ohne die neue Kennzeichnung kauft und bei winterlichen Bedingungen fährt, muss mit Bußgeldern rechnen.

Auch beim Verleihen von Autos in der Verantwortung

Achtung: Ab Jahresbeginn können bei mangelnder Bereifung auch Halter belangt werden, die ihren Wagen verleihen. Sie müssen dafür sorgen, dass ihr Fahrzeug angemessen ausgestattet ist, auch wenn sie nicht selbst am Steuer sitzen. Bis zum Jahreswechsel konnten für entsprechende Versäumnisse weder der Fahrer noch der Autobesitzer belangt werden.

Alte Reifen können aber noch bis zum 30. September 2024 verwendet werden.

Abgasuntersuchung: Endrohrmessung Pflicht

Auch in Sachen schlechter Luft und Feinstaubbelastung gibt es seit Beginn des Jahres Neuerungen. Ab dem 1. Januar 2018 reicht es bei der Abgasuntersuchung (AU) nicht mehr, sich allein auf die Onboard-Diagnose zu verlassen. Die sogenannte Endrohrmessung

ist jetzt zusätzlich Pflicht geworden. Darauf konnte bislang verzichtet werden, wenn beim Auslesen der „Onboard-Diagnose“ kein Fehler festgestellt wurde. Durch die zusätzliche Messung kann jetzt sicher erkannt werden, wenn die Abgasreinigung nicht mehr einwandfrei ist. Die Verschärfung hat auch vor dem Hintergrund der „Diesel-Affäre“ eine Mehrheit gefunden.

Kfz-Steuer wird ab September neu berechnet

Wer 2018 ein Auto kaufen will, sollte das besser noch vor September tun. Denn danach könnten die Steuern für viele Neufahrzeuge höher ausfallen. Ab dem 1. September wird die Kfz-Steuer nach den im WLTP-Zyklus ermittelten Werten berechnet. Während der bisher verwendete Neue Europäische Fahrzyklus (NEFZ) einen 20-minütigen Test mit niedrigen Geschwindigkeiten vorsah, werden bei dem WLTP-Verfahren 30 Minuten lang vier verschiedene Geschwindigkeitsprofile getestet. Dadurch kann für viele Neuwagen die Kfz-Steuer höher ausfallen.

Bei den Schadstoffklassen müssen ab 1. September alle Neufahrzeuge die Schadstoffklasse 6c erfüllen. Um die zu erreichen, müssen zahlreiche Hersteller aufrüsten.

Fahrer von Klein-Lkw: Führerscheine noch gültig?

Fahrer von Klein-Lkw und Minibussen sollten einen Blick in ihren Führerschein werfen. Womöglich läuft ihre Fahrerlaubnis nämlich demnächst aus. Führerscheine der Klassen C1/C1E sind nur noch fünf Jahre gültig. Danach müssen Fahrer von Klein-Lkw, Kleintransportern und Kleinbussen

eine Gesundheitsprüfung ablegen, um ihre Fahrerlaubnis zu verlängern. Alte Fahrerlizenzen aus der Zeit vor 1999 gelten unbegrenzt.

Das elektronische Notrufsystem wird Pflicht

Verpflichtend wird für alle Neuwagen ab dem 1. April der Einbau eines eCall-Systems. Das elektronische Notrufsystem besteht aus einem GPS-Empfänger für die Standortdaten und einer Mobilfunktaste. Im Falle eines Unfalls übermittelt das System automatisch die Standortdaten an die Rettungsleitstelle. So können die Einsatzkräfte im Zweifelsfall schneller am Unfallort sein.

Der Notruf kann auch manuell durch einen Knopfdruck abgesetzt werden. Mit dem Auslösen des Notrufs wird zudem eine Sprachverbindung zur Rettungsleitstelle hergestellt.

Fahrradstellplätze jetzt auch im ICE

Mit der Einführung der ICE-4-Züge gibt es jetzt erstmals auch Fahrradstellplätze im ICE. Bisher war die Mitnahme von Fahrrädern im Fernverkehr nur in Intercity-Zügen möglich. Mit acht Fahrradplätzen pro Zug ist die Zahl jedoch noch stark begrenzt.

Strengere Regeln gelten für Fahrradanhänger, die breiter als 60 Zentimeter sind. Sie müssen künftig über zwei weiße Reflektoren an der Vorderseite und zwei rote Reflektoren der Kategorie „Z“ an der Rückseite verfügen. Das trifft so gut wie auf alle Kinderanhänger zu. Ist der Anhänger breiter als einen Meter, muss zusätzlich auch an der vorderen linken Ecke eine Frontleuchte installiert werden.